

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 41 – Nr. 9 – 03.07.2015 ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung über die Einrichtung von Ethikkommissionen an der Eberhard Karls Universität Tübingen	211
Satzung der Universität Tübingen über die Vertrauenskommission gemäß § 41a Absatz 5 Landeshochschulgesetz	216
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Islamische Religionslehre des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	219
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	223
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Biologie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	228
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	232
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Englisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	236
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Geographie des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	240
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	244
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Spanisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	248
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Wirtschaftswissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	252

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Französisch des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	256
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Mikrobiologie sowie Neurobiologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	260
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im biologischen Studiengang Zelluläre und molekulare Biologie der Pflanzen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	264
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den biologischen Studiengängen Evolution und Ökologie sowie Molekulare Zellbiologie und Immunologie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science	268

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBI. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09. Mai 2014 (GBI. S.262), hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Teilstudiengang Sport des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) nach Abzug der Vorabquoten 90 v.H. der verbliebenen Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentensekretariat, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie.
 - Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen.
 - b) Nachweise über ggf. vorhandene, den Studiengang tangierende Berufsausbildungen oder -erfahrungen sowie sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (5) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang vorlegen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission aus dem Institut für Sportwissenschaft bestellt. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss den Professoren und Professorinnen angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender oder Vorsitzende der Auswahlkommission ist der zuständige Studiendekan oder die zuständige Studiendekanin. Der Vorsitz kann an einen Professor oder eine Professorin der Auswahlkommission delegiert werden. Der oder die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gem. § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Durchschnittsnote der HZB.
 - Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
 - Ferner, soweit dadurch besonderer Aufschluss über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, gegeben wird,
- b) Nachweise über studiengangstangierende Berufsausbildungen oder praktische Berufsfelderfahrungen, bspw. Ausbildungen oder Praktika, die für das Studium der Sportwissenschaft einen vertieften Kenntnisstand und bessere Reflexionsgrundlagen erwarten lassen.
- c) Nachweise zu sonstigen studiengangstangierenden Tätigkeiten oder Leistungen
- d) Nachweis des bestandenen Aufnahmeprüfungsverfahrens (laut Satzung der Universität Tübingen).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer, beruflicher und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der HZB

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- Im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zum Studium geforderten Nachweise mit deren Gesamtnote maßgeblich.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der Berufsausbildung bzw. praktischen Berufsfelderfahrungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die nachstehend unter aa) und bb) erfassten Aspekte studiengangstangierender abgeschlossener, mindestens zweijähriger Berufsausbildungen und praktischer Berufsfelderfahrungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei wird berücksichtigt:
 - aa) Im Rahmen von Berufsausbildungen oder praktischer Berufsfelderfahrungen erworbene Qualifikationen im Bereich der Demonstration und Vermittlung sportpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten (bspw. aus einer Sport- und Gymnastiklehrerausbildung bzw. Sport- und Gymnastiklehrerinnenausbildung).
 - bb.) Im Rahmen von Berufsausbildungen oder praktischer Berufsfelderfahrungen erworbene Basiskenntnisse und Reflexionsgrundlagen für den Bereich des Sports (bspw. medizinische Kenntnisse aus einer Physiotherapeutenausbildung bzw. Physiotherapeutinnenausbildung).
- b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

3. Bewertung der sonstigen Leistungen

_

a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen, nachstehend unter aa) und bb) erfassten, Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden

¹ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt

- folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
- aa) Teilnahme am *Leistungskurs/Neigungsfach* Sport mit anerkannten außerschulischen sportlichen Aktivitäten,
- bb) sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen.
- b) Als sonstige studiengangstangierende Tätigkeiten oder Leistungen gelten:
 - aa) Anerkannte Sportverbandslizenzen bzw. Zertifikate (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Schiedsrichterlizenzen, Instruktorscheine).
 - bb) Vordere Platzierungen bei Landes-/Bundesmeisterschaften (Individualsportarten) oder eine Mitgliedschaft im Landes- oder Bundeskader (Mannschaftssportarten).
 - cc) Ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen und Verbänden (z. B. Jugendleiter/Jugendleiterin).
- c) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der HZB), die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 (studiengangstangierende Berufsausbildungen bzw. praktische Berufsfelderfahrungen) sowie die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 3 (sonstige Leistungen) werden in einem Verhältnis von 6: 1: 2 gewichtet und anschließend addiert (max. 135 Punkte). Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Für die gesetzlich vorgesehenen Vorabquoten gelten die Festsetzungen der Hochschulvergabeverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb der die Zugelassenen verbindlich zu erklären haben, ob sie den Studienplatz annehmen. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18.06.2015

Professor Dr. Bernd Engler Rektor